

denke, der Richter ohne übertriebene Kengstlichkeit bei nur gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit kaum eine Nacht wird ruhig schlafen können, vor der Besorgniß, daß er Etwas könne übersehen haben und später Entschädigungsansprüche an ihn formirt werden möchten. Was ist nun in der Sache zu thun? Meines Erachtens nur zweierlei: Entweder müssen die Obrigkeiten geschützt werden gegen die Vertretungsverbindlichkeit, so daß sie nur, wenn sie grobe Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung begangen oder in dolo versirt haben, verantwortlich sind, oder man muß wie in Preußen es denjenigen, die ein Recht an ein Grundstück haben, überlassen und zur Pflicht machen, sich in einer gewissen Zeit anzumelden, bei Verlust ihres Rechtes. Ich habe schon in der vorigen Sitzung auf die königl. preussische Verordnung vom 26. Juni 1820 Bezug genommen, und ich erlaube mir, die betreffenden §§. kürzlich anzuziehen. Im Allgemeinen ist es nach der 20. §. dieser Verordnung Pflicht jedes Besitzers, seinen Besitztitel zu berichtigen; demgemäß ist er schuldig, in bestimmten Terminen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum und Besitz gründet und die betreffenden Urkunden vorzulegen u. s. w. Nach §. 5 haben sich diejenigen Gläubiger, welchen ein älteres Hypothekenrecht zusteht, vor dem 1. Januar 1822 (den 16. Juni 1820 wurde die Verordnung erlassen) bei der competenten Hypothekenbehörde mit Urkunden und Beweismitteln anzumelden. Nach der 19. §. aber haben alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstück, für welche nach den Gesetzen die Eintragung erforderlich ist, sich ebenfalls vor dem 1. Januar 1822 anzumelden. Es folgen nun in den späteren §§. die Bestimmungen über die Rechtsnachtheile, welche den Nichtangemeldeten erwachsen. Ich getraue mich keineswegs bestimmt darauf anzutragen, daß das preussische Verfahren auch bei uns angewendet werde; allein daß Etwas geschehen müsse, um einerseits die Genauigkeit zu beobachten, die erforderlich ist, und die Rechte der Privaten wahrzunehmen, andererseits aber auch die Obrigkeit vor übermäßiger Vertretungsgefahr zu schützen, ist gewiß. Ich würde mir einen Antrag zwar erlauben zur 204. §.; allein ich fühle, daß dieses Amendement, wie ich es stellen könnte, die Sache nicht erschöpfen dürfte; denn nach den Grundsätzen des Gesetzes würde jede Unterlassung eine grobe Fahrlässigkeit sein, weil das Gesetz voraussetzt, daß der Richter zu jedem Eintrage die besten und sichersten Quellen und Hülfsmittel in der Hand habe, also Amtshalber dazu verwenden könne und müsse. Ich unterlasse also diesen Antrag, erlaube mir aber den folgenden, daß für jetzt die §§. 204, 220 und 221 ausgesetzt werden, und daß der Deputation aufgegeben werden möge, diese §§. nochmals in genaue Erwägung zu ziehen und der Kammer anderweitigen Bericht darüber zu erstatten.

Präsident v. Gersdorf: Nehmen Sie diesen Antrag als einen, der zur Unterstüzung gebracht werden soll?

v. Friesen: Allerdings bedarf er der Unterstüzung.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist dahin gestellt, daß die §§. 204, 220 und 221 jetzt ausgesetzt und der Deputation zu neuer Ueberarbeitung zurückgegeben werden, und ich frage

also die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstüzt? — Wird zahlreich unterstüzt. —

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium ist dem geehrten Mitgliede sehr dankbar, eine Sache zur Sprache gebracht zu haben, bei der jedenfalls ein Mißverständnis vorwaltet. Das Ministerium findet hierdurch Gelegenheit, es aufzuklären. Formell handelt es sich nicht allein um Aussetzung der §§. 204, 220 und 221, sondern um das Hauptprincip, was diesem ganzen Abschnitt über die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern zu Grunde liegt, namentlich auch, um §. 229 mit auszusetzen. Wie ich schon einmal zu erwähnen mir erlaubte, kann man bei der ersten Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern von verschiedenen Ansichten ausgehen. Man kann, was die Einführung derselben betrifft, den Weg wählen, daß die Besitzer der Grundstücke und alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an ein Grundstück zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte bei Gericht anzumelden und zu bescheinigen, das Gericht nur diejenigen einträgt, die ihre Rechte anmelden und bescheinigen, so daß alle diejenigen, die sich binnen einer gewissen Frist bis zu Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nicht gemeldet haben, präcludirt sind. Ein solches Verfahren, wonach der Hypothekenrichter in die anzulegenden Bücher Nichts von Amtswegen überträgt, hat in Preußen stattgefunden, ja es ist auch ausgedehnt worden auf die von dem Königreiche Sachsen abgekommenen Provinzen, allein, wie mir scheint, in völliger Unkenntniß der früher schon bei uns bestehenden Verfassung und zum großen Nachtheile der Interessenten. Selbst die von den Gerichten schon beliehenen Besitzer von Gütern mußten ihren Besitztitel bei denselben Gerichten nochmals anmelden und berichtigen, sie mußten ihre Besitzdocumente einreichen und sogar noch ihre Vorbesitzer legitimiren. Die Regulirung hat jahrelang gedauert und die Grundstücksbesitzer hatten während dem keine Besitzdocumente in der Hand. Hypothekarische Gläubiger, welche vielleicht erst 4 Wochen vorher von der Gerichtsbehörde Consensurkunden ausgefertigt erhalten hatten, mußten bei Verlust ihres Pfandrechts dasselbe erst wieder anmelden und die Urkunden einreichen, damit ihr Recht geprüft und eingetragen werden konnte. Sie haben jahrelang diese Urkunden entbehren müssen und sind nicht im Stande gewesen, während dieser Zeit darüber zu disponiren und sie cediren zu können. Manche sind dabei verloren gegangen. Viele Capitalisten, welche die Anmeldung unterlassen, sind um ihr Pfandrecht, mit diesem vielleicht um ihre Forderung gekommen. Denn nicht Jeder hat die Aufmerksamkeit auf seine Verhältnisse, daß er sich um gesetzliche Verordnungen bekümmert, den öffentlichen Proclamen folgt und mithin seine Rechte wahrt. Ist dieses Verfahren bedenklich und gefährlich, so ist es für uns auch gewiß überflüssig. Niemand kann jetzt schon, ohne beliehen zu werden, von der Grund- und Hypothekenbehörde ein Grundstück erwerben, auch jetzt schon konnte Niemand eine Hypothek an einem Grundstück erlangen ohne Genehmigung des Richters. Die eigentliche Deffentlichkeit haben wir jetzt schon im Grund- und Hypothekenwesen, indem man hierüber an sich nur so viel versteht, daß Niemand